

II-- 1237 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 41.002/5-26/1971

1010 Wien, den ..... 197

Stubenring 1  
Telephon 57 56 55542 / A. B.zu 552 / J.Präs. am 2. Juni 1971

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat MELTER, ZEILLINGER und Genossen betreffend Auswirkungen der Erhöhung der Witwenpensionen auf 60 % der Direkt Pension auf Kriegshinterbliebene (Nr. 552/J).

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1) Gemäß § 35 Abs. 3 KOVG in der derzeit geltenden Fassung ist die Zusatzrente insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den Betrag von 1528 S nicht erreicht; dieser Betrag erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den Betrag der Kinderzulage (derzeit 118 S). Diese für den Anspruch auf Zusatzrente maßgebende Einkommensgrenze gilt auch für die Zeit ab 1. Juli 1971 mit der Maßgabe, daß die Erhöhung wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder 154 S pro Kind betragen wird. An der Einkommensgrenze von 1528 S (mit allfälliger Erhöhung) wird auch der Anspruch auf Zusatzrente zu messen sein, wenn sich das anrechenbare Einkommen ab 1. Juli 1971 auf Grund der 25. ASVG-Novelle erhöht.

Bis 30. Juni 1971 beträgt die volle Zusatzrente - ohne den Erhöhungsbetrag gemäß § 35 Abs. 4 KOVG - 459 S. Demnach besteht bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 1069 S ein Anspruch auf die volle Zusatzrente. Ab 1. Juli 1971 werden Zusatzrente und Einkommensgrenze 1528 S betragen und nach der

- 2 -

gegebenen Rechtslage mit dem entsprechenden Richtsatz in der Pensionsversicherung nach dem ASVG gleichgezogen sein. Das Zusammentreffen einer Erhöhung der Zusatzrente in der Kriegsopferversorgung mit einer generellen Einkommenserhöhung auf Grund der 25. ASVG-Novelle läßt es schwierig erscheinen, die Auswirkungen dieser einander gegenseitig beeinflussenden Maßnahmen zahlenmäßig im Detail im voraus festzustellen. Als eine gewisse Grenze kann bei Witwen ohne waisenrentenberechtigten Kindern ein anrechenbares Pensionseinkommen von 972 S am 30. Juni 1971 angesehen werden. Liegt im konkreten Fall das Einkommen unter diesem Betrag, wird sich eine - in vielen Fällen namhafte - Erhöhung der Zusatzrente ergeben. Beträgt das Einkommen genau 972 S, wird im Falle einer 10 %igen Einkommenserhöhung die Zusatzrente von 459 S unverändert bleiben ( $972 \text{ S} + 97 \text{ S} + 459 \text{ S} = 1528 \text{ S}$ ). Erst bei höheren Einkommen wird sich ab 1. Juli 1971 eine entsprechende Minderung der Zusatzrente auf Grund der Vorschrift des § 35 Abs. 3 KOVG ergeben; das Gesamteinkommen der Witwe wird aber unverändert bleiben. Die Zahlen der Witwen, die am Stichtag 1. Juli 1971 in diese oder jene Einkommenskategorie fallen, ist mangels statistischer Unterlagen nicht genau bekannt. Da von diesem Zeitpunkt an die volle Zusatzrente nicht mehr 459 S (zusätzlich des bisherigen Erhöhungsbetrages gemäß § 35 Abs. 4 KOVG), sondern 1528 S betragen und bereits eine Zusatzrente von 1527 S als Teilzusatzrente gelten wird, ist eine Gegenüberstellung nach den Unterteilungen a) bis c) der Anfrage nicht möglich. In wieviel Fällen die neue Zusatzrente voll oder nur mit einem Teil ausgezahlt werden wird, kann erst nach Vorliegen der Erfolge für die Monate Juli und August 1971 beurteilt werden.

- 3 -

2) In der Elternversorgung kann die Erhöhung der Witwenpensionen durch die 25. ASVG-Novelle nur in den Fällen von Einfluß sein, in denen eine Kriegermutter neben einer Witwenpension eine Elternteilrente bezieht. Am 1. Jänner 1971 standen 31.665 Elternteilrenten in Anweisung; von ihnen wurden 3.022 nur mit einem gekürzten Betrag geleistet, weil in diesen Fällen die Differenz vom anrechenbaren Einkommen auf die in Betracht kommende Einkommensgrenze kleiner war als der volle Rentensatz. Zu den 28.643 vollen Elternteilrenten wurde in 3.087 Fällen die volle Erhöhung von 381 S und in 4.519 Fällen eine Teilerhöhung gemäß § 46 Abs. 3 KOVG geleistet. Die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Elternteilrente beträgt 1874,80 S, bei der Erhöhung der Rente um ein Fünftel 1928,20 S und für die Erhöhung gemäß § 46 Abs. 3 KOVG 658 S, ab 1. Juli 1971 708 S.

Gemäß § 46 Abs. 2 KOVG ist die Elternrente nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen der Eltern die Einkommensgrenze nicht erreicht. Die volle Elternteilrente gebührt derzeit bei einem anrechenbaren Einkommen bis 1617,80 S; die Erhöhung gemäß § 46 Abs. 3 KOVG wird bis zu einem Einkommen von 277 S (Einkommensfreibetrag) voll geleistet. Erhöhungen des Pensionsbezuges auf Grund der 25. ASVG-Novelle ab 1. Juli 1971 werden daher insofern zu entsprechenden Minderungen der Elternrente führen, als dadurch die Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der in Betracht kommenden Einkommensgrenze kleiner wird als der im KOVG angegebene Rentensatz bzw. wenn sich diese Differenz noch weiter verringert. Die tatsächlichen Auswirkungen können so wie in der Witwenversorgung erst nach Vorliegen der Erfolge für Juli und August 1971 festgestellt werden.

- 4 -

3) Sobald sich ein Überblick über die finanziellen Auswirkungen der Änderungen in der Sozialversicherung auf die Witwen- und Elternversorgung nach dem KOVG ergibt, werde ich mir erlauben, auf die gegenständliche Anfrage nochmals zurückzukommen.

Der Bundesminister:

